

Satzung und Gebührenordnung

über die Benutzung der Friedhofskapellen

der Gemeinde Kalefeld

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 18. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kalefeld unterhält im öffentlichen Interesse in den Ortschaften Eboldshausen, Echte, Sebexen, Westerhof, Wiershausen und Willershausen jeweils eine Friedhofskapelle.
- (2) Die Friedhofskapellen dienen der Aufbahrung der Personen, die vor ihrem Tode in der Gemeinde Kalefeld ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Belegung eines Wahlgrabes haben oder die aus sonstigen Gründen auf den Friedhöfen Eboldshausen, Echte, Sebexen, Westerhof, Wiershausen und Willershausen beigesetzt werden.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapellen zu Aufbahrungen und Trauerfeiern ist allen Berechtigten gestattet. Einschränkungen sind nur zulässig, wenn die Trauerfeier nicht der Würde des Ortes entsprechend gestaltet werden soll. Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft die Gemeinde Kalefeld.

§ 2

Verwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhofskapellen obliegt der Gemeinde Kalefeld.

§ 3

Benutzungszwang

Jede Leiche ist spätestens 36 Stunden nach dem Tode in die Friedhofskapelle zu überführen. Die Überführung darf erst erfolgen, nachdem durch ärztliches Zeugnis die Merkmale des Todes mit Sicherheit festgestellt sind.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Friedhofskapellen ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 220,00 Euro. Der Betrag schließt das Aufbahren der Verstorbenen, das Abhalten der Trauerfeier, die Reinigung und die gegebenenfalls anfallenden Kosten der Beheizung der Kapelle ein.

- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr für das Aufbahnen der Verstorbenen, das Abhalten der Trauerfeier und die gegebenenfalls anfallenden Kosten der Beheizung der Kapelle 200,00 Euro.
- (3) Für die Benutzung des Sargraumes der Friedhofskapelle ohne anschließende Aufbahrung oder Trauerfeier beträgt die Gebühr 110,00 Euro.

§ 5 Ausstattung

Die Ausstattung der Friedhofskapellen anlässlich der Beisetzungsfeierlichkeiten obliegt den Hinterbliebenen, die für Verunreinigungen und Beschädigungen gleichfalls verantwortlich sind.

§ 6 Zwangsmaßnahmen

Derjenige, der gegen die Vorschriften der §§ 3 und 5 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt im Sinne des § 6 Absatz 2 NGO ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 300,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Norderheim am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Die Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der Leichenhallen bzw. Friedhofskapellen vom 06. Februar 1986 einschließlich der Änderungen tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kalefeld, den 18. Dezember 2003

Gemeinde Kalefeld

L.S:

(gez.) Edgar Martin
Bürgermeister